

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 280/12 S

L 3 AS 152/12 B ER (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 19 AS 655/12 ER (SG Lübeck)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

1. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
2. Jobcenter Lübeck,
Hans-Böckler-Straße 1, 23560 Lübeck,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. November 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 17. September 2012 - L 3 AS
152/12 B ER - Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den vorbezeichneten Beschluss wird als unzuläs-
sig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) hat die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Lübeck vom 20.8.2012 als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 17.9.2012*). Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Die Antragstellerin hat selbst mit Schreiben vom 14.11.2012 gegen den vorgenannten Beschluss ausdrücklich Beschwerde eingelegt und beantragt, ihr für das Verfahren der Beschwerde Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen.
- 2 Der Antragstellerin steht PKH nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung). Die Beschwerde ist unzulässig; sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG vom 17.9.2012 ist nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

